

Wahlbekanntmachung

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Wahlen zum Europäischen Parlament, Kreistag des Landkreises Barnim und in der

Stadt Biesenthal:	zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl des Ortsbeirats Danewitz
Gemeinde Breydin	zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Wahl der Gemeindevertretung
Gemeinde Marienwerder	zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Wahl der Gemeindevertretung zur Wahl des Ortsbeirats Marienwerder
Gemeinde Melchow	zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Wahl der Gemeindevertretung zur Wahl des Ortsvorstehers des OT Melchow zur Wahl des Ortsvorstehers des OT Schönholz
Gemeinde Rüdnitz	zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeister/s/in zur Wahl der Gemeindevertretung
Gemeinde Sydower Fließ	zur Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeister/s/in zur Wahl der Gemeindevertretung

am 25. Mai 2014

1. Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen in den Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim werden in der Zeit
vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014
während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
2. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl können gestellt werden von:
 - a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie das der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.

c) einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/Unionsbürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 10. Mai 2014 bei der Wahlbehörde – Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim - Wahlbüro Zimmer 209, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zu stellen.

Die antragstellende Person hat gegenüber der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 spätestens am 09.05.2014 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde – Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim - Wahlbüro Zimmer 209, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Recht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Wahlbüro Raum 209, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal beantragt werden.

Die Schriftform gilt - außer bei der Beantragung für eine andere Person - auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Da gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber können an den Wahlen in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Ein Wahlschein (weiß) ist für die Wahl zum Europäischen Parlament, ein weiterer für die Wahl des Kreistags (gelb) und ein dritter für die Wahl zur Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung, zur/m ehrenamtlichen Bürgermeister/in und der Ortsvorsteher / Ortsbeirat bestimmt (grün), letzteres nur für Ortsteile in denen Ortsvorsteher / Ortsbeiräte direkt gewählt werden.
9. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
 - b) für die Wahl zum Kreistag
 - einen amtlichen beigen Stimmzettel
 - einen amtlichen beigen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
 - c) für die Wahl zur Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung, der ehrenamtlichen Bürgermeister, des Ortsbeirates und des Ortsvorstehers
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung
 - einen amtlichen orangen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Ortsvorsteherwahl / Ortsbeiratswahl
 - einen amtlichen rosa Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Biesenthal, den 11.04.2014

gez. Nedlin
Leiter der Wahlbehörde
Amt Biesenthal-Barnim

Siegel